

# RS Vwgh 1997/12/11 97/20/0643

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

## Norm

StVG §99a;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/09/04 96/20/0389 1

## Stammrechtssatz

Eine erst nach dem Zeitraum, für den der Ausgang gemäß § 99a StVG konkret beantragt wurde, gegen den den Ausgang verweigernden Bescheid erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen, da auch im Falle der Aufhebung des Bescheides der beantragte Ausgang infolge zeitlicher Überholung nicht mehr realisiert werden könnte und dem angefochtenen Bescheid auch keine Wirkung für künftige Fälle vergleichbarer Anträge zukommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200643.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)